

Steuerrückforderung schweizerische Verrechnungssteuern und ausländische Quellensteuern

Für natürliche und juristische Personen

Investieren Sie in Wertschriften, bei welchen bei der Ausschüttung von Dividenden- und Zinserträgen die schweizerische Verrechnungs- oder ausländische Quellensteuern in Abzug gebracht werden? Oder führen Sie ein Konto oder Festgelder auf welchem per Abschlussdatum die Verrechnungssteuer anfällt?

Mit den Services erhalten Sie als Kunde in ausgewählten Märkten die Möglichkeit, dass die Zürcher Kantonalbank die angefallenen Quellensteuern im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) der Schweiz mit Drittstaaten für Sie teilweise oder sogar ganz zurückfordert. Zudem gibt es für juristische Personen in der Schweiz auch die Möglichkeit, der Zürcher Kantonalbank den Auftrag zur Verrechnungssteuerrückforderung nach schweizerischem Recht zu erteilen.

Service schweizerische Verrechnungssteuer

Sie erteilen uns einen Steuerrückforderungsauftrag und wir erledigen für Sie den Rest: Die Dokumentation wird soweit als möglich durch die Zürcher Kantonalbank erstellt und bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern (ESTV) eingereicht. Bei der Vergütung schreiben wird den Rückerstattungsbetrag

direkt Ihrem Konto gut. Die Gebührenbelastung erfolgt bei Antragsstellung.

Service ausländische Quellensteuern

Auch hier können Sie uns den Steuerrückforderungsauftrag erteilen und wir übernehmen die notwendigen Schritte für Sie. Nach dem Einholen und/oder Erstellen der benötigten Dokumentation leiten wir den Antrag an die zuständige Schweizer Steuerbehörde zur Unterzeichnung weiter. Anschliessend wird der Antrag bei der Steuerbehörde im Drittstaat oder der zuständigen Depotstelle eingereicht. Bitte beachten Sie, dass die Rückforderungsmöglichkeit sowie die damit verbundene Dokumentation und der rückforderbare Betrag gemäss DBA abhängig von der Rechtsform des Kunden/der Kundin variieren können. Wir prüfen die Steuerrückforderungsmöglichkeiten auf ihre Wirtschaftlichkeit, damit der Rückerstattungsbetrag mit den Gebühren in einem angemessenen Verhältnis steht. Die Gebührenbelastung erfolgt bei Antragsstellung.

Kontakt

Weitere Informationen können Sie gerne über Ihre Kundenbetreuerin oder Ihren Kundenbetreuer anfordern.

Übersicht Steuerrückforderung (Standard Refund)

Kundentyp	Domizil Kunde/Kundin	Schweiz (VST)	Österreich	Belgien	Tschechische Republik	Deutschland	Dänemark	Spanien	Finnland	Frankreich	Irland	Norwegen	Polen	Portugal	Schweden	Slowenien	zusätzl. Steuer-rück behalt (USA)	Kanada	Luxemburg	Niederlande	
Natürliche Personen	Schweiz	⊗																			
	Deutschland					⊗															
	Niederlande																				⊗
	Österreich		⊗																		
	übrige Domizile																				
Juristische Personen	Schweiz ³				c								c			c					
Fonds ¹	Schweiz ³																				
Pensionskassen	Schweiz ³				c								c			c					
	Deutschland					⊗															
	Niederlande																				⊗
	übrige Domizile																				
Juristische Personen ²	Österreich		⊗																		
	übrige Domizile																				

■ Dienstleistung wird durch die Zürcher Kantonalbank angeboten

■ Dienstleistung wird durch die Zürcher Kantonalbank nicht angeboten

⊗ Rückforderungen im Domizilland des Kunden/der Kundin sind nicht erlaubt (Rückforderung durch den Kunden/die Kundin im normalen Steuerdeklarationsprozess)

¹ Auf Stufe Partner/Kunde, Standard Refund möglich, auf Stufe Beneficial Owner (Investoren) kein Angebot

² Juristische Personen mit Domizil Ausland: Kein Steuerrückforderungsservice für Fonds, Pensionskassen, Trusts und Stiftungen (steuerbefreit)

³ Markt Schweiz (VST) – Abschlagszahlung möglich (jährlich per Anfang Juli, minimaler Rückforderungsbetrag ist grösser CHF 10'000 für Periode 01.01.–30.06. des aktuellen Kalenderjahres)

C Rückforderungen für Kunden/Kundinnen mit Custody Agreement